

Statuten des Vereins "KEIMBLATT ÖKODORF"

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "KEIMBLATT ÖKODORF"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus auf die gesamte Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (5) Soweit in diesen Statuten auf Personen bezogene Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in der grammatikalisch weiblichen Form verwendet werden, gelten sie für Männer und Frauen in der gleichen Weise.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Förderung und Etablierung von für den Menschen und seine Mitwelt zukunftsfähigen (nachhaltigen) Lebensweisen im Rahmen einer pluralistisch-holistischen Ethik.

Die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet zukunftsfähiger Arbeits-, Wohn- und Lebensmodelle, sozialer Entwicklung und nachhaltiger Regionalentwicklung.

Die Unterstützung der internationalen Ökodorf-Bewegung sowie die Förderung des Ökodorf-Gedankens und der Idee gemeinschaftlichen Lebens.

Die Entwicklung sozial, ökologisch und ökonomisch zukunftsfähiger Strategien als Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung in Richtung Friedfertigkeit, Nachhaltigkeit und Selbstentfaltung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Errichtung einer Modellsiedlung „Ökodorf“;
 - b) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Workshops, Seminaren und anderen Beratungs- und Informationsveranstaltungen;
 - c) Öffentlichkeits- und Medienarbeit;
 - d) Bildungsarbeit für Kinder und Erwachsene;
 - e) Veranstaltung von Festen;
 - f) wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen des Vereinszweckes;
 - g) naturschützerische Tätigkeit;
 - h) kulturelle und künstlerische Tätigkeit;
 - i) Herausgabe von Mitteilungsblättern und einer Zeitschrift, sowie anderer Publikationen (Bücher, Broschüren, Pläne, Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, Computermedien, etwaige andere neue Medien etc.), um die Fortschritte des Projektes einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und um anderen Menschen und Organisationen die nötigen Unterlagen und Werkzeuge in die Hand zu geben, mit deren Hilfe sie ihrerseits Schritte in Richtung auf das Vereinsziel tätigen können;
 - j) Einrichtung einer Bibliothek;
 - k) Erprobung und Verwirklichung permakultureller Prinzipien, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung, Kreislaufwirtschaft, Güterproduktion, Wohnen und gemeinschaftliches Leben;
 - l) Erprobung und Verwirklichung innovativer und zukunftsfähiger Praktiken und Techniken;
 - m) Ausbildung eines tragfähigen, internen, sozialen Netzes;
 - n) Schaffung von Lebensräumen (Arbeit, Wohnen, Kunst, Freizeit etc.) für die Mitglieder, in denen Selbstversorgung, Selbstverwirklichung und persönliche Autonomie angestrebt werden können;
 - o) Einrichtung eines regionalen Vernetzungszentrums sowie überregionale und internationale Vernetzungsarbeit;
 - p) Anlage von Schau- und Versuchsgärten, -feldern und -werkstätten;
 - q) Bewahrung seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -sorten sowie gefährdeter Tierarten durch Vermehrung, Kultivierung und Weiterverbreitung;
 - r) Dokumentation von Methoden, die der Verwirklichung von Ökodörfern sowie einer zukunftsfähigen Entwicklung der Gesellschaft dienlich sind, und Schaffung einer Datenbank;

- s) die beispielhafte nachhaltige Entwicklung einer Region durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Initiierung eines regionalen Tauschkreises.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Beiträge aus öffentlichen Mitteln;
 - c) Spenden, Förderbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (insbes. Subventionen, Sponsoreinnahmen);
 - d) Erträge aus Publikationen;
 - e) Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit und aus Veranstaltungen (Seminaren, Kursen, Vorträgen, Führungen, Workshops, Ausstellungen, Theater-, Literatur-, Musik-, Film- und Multimediaabenden u. dgl.), die dem Vereinszweck dienen;
 - f) Erträge aus Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdiensten, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen;
 - g) Erträge aus Dienstleistungen, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Sinne des Vereinszweckes;
 - h) Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszweckes liegen;
 - i) Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen (wie Podiumsdiskussionen oder Konferenzen);
 - j) Kostenersatz für die Beherbergung der Kursteilnehmerinnen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten – insbesondere wenn Teilnehmerinnen an den Veranstaltungen des Vereins keine anderen Unterkünfte in der näheren Umgebung anmieten können;
 - k) die entgeltliche Abgabe von Büchern, Plänen, Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, Daten und Computerprogrammen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
 - l) Erträge aus geselligen Veranstaltungen, wie Festen in Bezug auf den Jahreskreis;
 - m) Erlöse aus dem Verkauf von Nebenprodukten der Samenproduktion und des Versuchsanbaues sowie der Erforschung und Erprobung zukunftsfähiger Techniken;
 - n) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen, welche nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden und für die Erreichung des Vereinszweckes unerlässlich sind;
 - o) Ein- und Verkauf von Waren, soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt;
 - p) Erträge eines allfälligen Vermögens, sowie aus sonstigen Einnahmen des Vereins.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten, die sich für die Arbeit des Vereins interessieren, informiert bleiben und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, sich jedoch nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob sie hierfür einen Kostenersatz leisten oder nicht.
- (5) Ehrenmitglieder sind jene, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Ziele des Vereins ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Team endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Teams durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Team schriftlich mitgeteilt werden und wird mit Ende des laufenden Kalendermonats wirksam, wobei hier das Datum der Postaufgabe bzw. Fax- oder E-mail-Absendung maßgeblich ist. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen.
- (3) Das Team kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Team auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, groben Zuwiderhandelns gegen die Vereinsziele sowie vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und kann von diesem vor dem Schlichtungsausschuss angefochten werden, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Teams beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Mitteilungsblätter des Vereins zu beziehen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleiterinnen und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen. Die Teilnehmerinnen sind verpflichtet, die Veranstaltungsleiterinnen über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme während einer ärztlichen Behandlung mit ihrer Ärztin zu besprechen.

§ 8: Schirmherrin (auf Wunsch Schirmfrau oder Schirmherr)

Die Schirmherrin, bei der es sich um eine angesehene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handeln muss, die bereit ist den Vereinszweck zu fördern, wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Teams für eine Amtsperiode von vier Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Schirmherrin ist dem Verein Integrationsfigur und sorgt für Kontinuität.

Die Schirmherrin ist berechtigt, ohne Stimmrecht an sämtlichen Sitzungen des Teams teilzunehmen. Sie trägt jedoch keine Haftung für den Verein.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), das Team (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüferinnen (§ 15) und der Schlichtungsausschuss (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Teams, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen mindestens einer Rechnungsprüferin binnen vier Wochen statt.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder sowie die Schirmherrin sind zu den ordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zu den außerordentlichen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Team.
- (4) Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Team schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen, Anträge zur außerordentlichen Generalversammlung können auch mündlich bis inklusive Sitzungsbeginn eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- (7) Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreterinnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Ist die Generalversammlung auch zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig, ist sie von den anwesenden Mitgliedern unter Festsetzung eines neuen Termins zu vertagen.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen einstimmig.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Teammitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Teams und der Rechnungsprüferinnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;
- e) Entlastung des Teams;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Bestellung der Schirmherrin;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Team

- (1) Das Team besteht aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus der Obfrau und ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin und der Kassierin. Zusätzlich können eine Zweite Obfrau-Stellvertreterin, eine Schriftführerin-Stellvertreterin und eine Kassierin-Stellvertreterin sowie weitere fünf Teammitglieder bestimmt werden.
- (2) Das Team wird von der Generalversammlung gewählt. Das Team hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Team ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der

Neuwahl eines Teams einzuberufen. Ist ihr dies nicht möglich, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Teams beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Team wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, vertreten und schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kommt diese Aufgabe der Zweiten Obfrau-Stellvertreterin zu. Ist auch diese verhindert oder ist keine solche bestellt, darf jedes sonstige Teammitglied das Team einberufen.
- (5) Das Team ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Team fasst seine Beschlüsse im Konsens aller anwesenden Teammitglieder. Im Falle, dass bei Beschlussfassung über einen Antrag auf Ausschluss eines Teammitglieds aus dem Verein dieses Mitglied als einziges gegen seinen Ausschluss stimmt, wird der Beschluss um vier Wochen vertagt. Während dieser Zeit ist das betreffende Mitglied im Team nicht stimmberechtigt. Stimmen nach Ablauf der vierwöchigen Frist abermals alle anderen anwesenden Teammitglieder für den Ausschluss, ist dieser somit gültig.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz der Zweiten Obfrau-Stellvertreterin bzw. im Falle, dass auch diese verhindert oder keine solche bestellt ist, dem an Jahren ältesten anwesenden Teammitglied oder jenem Teammitglied, das die übrigen Teammitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Teammitglieds durch Ausschluss (Abs. 6), durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Team oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Teams bzw. Teammitglieds in Kraft.
- (10) Die Teammitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Team, im Falle des Rücktritts des gesamten Teams an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 13: Aufgaben des Teams

Dem Team obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Erstellung von Vorschlägen für die Wahl einer Schirmherrin sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Teammitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Teammitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Teammitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Teammitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Teams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Team.
- (6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Teams.
- (7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen. Sind für Schriftführerin oder Kassierin keine Stellvertreterinnen bestellt, vertreten sich diese gegenseitig.
- (9) Soweit Teammitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 15: Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 2, Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der vereinsinterne Schlichtungsausschuss berufen. Er ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus drei unbefangenen natürlichen Personen zusammen, die nicht notwendigerweise Vereinsmitglieder sein müssen. Er wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Team ein Mitglied des Schlichtungsausschusses schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Team binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schlichtungsausschusses namhaft. Nach Verständigung durch das Team innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Ausschussmitglieder binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zur Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Generalversammlung hat für den Schlichtungsausschuss eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Begleichung aller offenen Schulden, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenverordnung zu verwenden. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des Umweltschutzes.